

Thematik

In der WWK erfolgt die **verwaltungstechnische Abbildung einer Direktversicherung (DV) über zwei Formen**, welche ihren Ursprung in den unterschiedlichen Finanzierungsarten haben. Die Differenzierung erfolgt in rein **arbeitgeberfinanzierte Direktversicherungen (DV-AG)** und **Direktversicherung durch Entgeltumwandlung (DV-EU)**.

Im Rahmen dieser zwei Formen werden „Arbeitgeberbeteiligungen“ (AG-B), „Arbeitgeberzuschüsse nach BRSG“ (AG-Z) oder auch „VL-Umwandlungen“ etc. abgebildet. Dadurch können sog. „Mischfinanzierungen“ entstehen, welche dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugestalten sind. Um eine einheitliche Gestaltungs- und Sprachregelung zur Abbildung dieser gemischten Versorgungen in Vertrieb und Vertriebsunterstützung zu erreichen, erfolgt nachfolgende Begriffsbestimmung.

Begriff	Begriffsbestimmung	Umsetzung WWK	
		bis 2018	ab 2019
DV-AG DV vom AG finanziert	Der vom Arbeitgeber (AG) zusätzlich zum Entgelt wirtschaftlich getragene DV-Beitrag; Voraussetzung(en) für Gewährung möglich, aber nicht zwingend; Mindestanforderung ist die gesetzliche Unverfallbarkeit (21. Lj./3 J. Zusagedauer).	separater Vertrag	separater Vertrag
DV-EU DV durch EU	Der vom Arbeitnehmer (AN) wirtschaftlich getragene DV-Beitrag im Wege der Entgeltumwandlung; vermögenswirksame Leistungen (VL) ggf. inbegriffen ¹ ; ohne Beitragsteile des AG; gesetzlich sofort unverfallbar.	separater Vertrag	separater Vertrag
AG-B Arbeitgeberbeteiligung/ DV durch sog. „Mischfinanzierung“	Wird in Abhängigkeit einer EU eingerichtet (Regelfall); ergänzend kann die Abhängigkeit von weiteren Voraussetzungen vereinbart werden; ebenso ist eine unabhängige AG-B einrichtbar (z.B. für eine DV-AG, die den Mindestbeitrag unterschreitet); vom AG wirtschaftlich getragener Beitrag (= zusätzlich zum Entgelt).	im Vertrag der DV-EU (mit sofortiger Unverfallbarkeit)	im Vertrag der DV-EU (mit sofortiger Unverfallbarkeit) Empfehlung WWK: Einrichtung einer EU mit AG-B i. H. v. mind. pauschal 15 % der EU; arbeitsrechtliche Vereinbarung: die AG-B beinhaltet die ggf. ganz oder teilweise erzielte Einsparung an Sozialversicherungsbeiträgen, die der AG durch die EU des AN hat; die AG-B und dient somit u. a. der Umsetzung der Verpflichtung zum AG-Z (= Abbildung durch neue ZVB WWK).
AG-Z Arbeitgeberzuschuss nach BRSG ² gemäß §§ 1a Abs. 1a i. V. m. 26a BetrAVG	Der vom AG wirtschaftlich getragene DV-Beitrag zusätzlich zur EU des AN in Höhe von bis zu 15 % ³ der EU, soweit der AG aus der EU Sozialversicherungsbeiträge einspart; ⁴ ab 2019 für Neuverträge und ab 2022 für Bestandsverträge obligatorisch; ⁵ zählt wie die EU zu den Finanzierungsanteilen des AN; ⁶ gesetzlich sofort unverfallbar.	begrifflich nicht definiert Lediglich zur Klarstellung sieht der Regelfall in ZVB und VO-Mustern vor: „... Sie (die AG-B) beinhaltet die ggf. ganz oder teilweise erzielten Sozialversicherungsersparnisse des Arbeitgebers i. S. d. § 1a Abs. 1a BetrAVG (sog. »Arbeitgeberzuschuss«).“	im Vertrag der DV-EU (mit sofortiger Unverfallbarkeit) Empfehlung WWK: Siehe AG-B - d.h. Abgeltung des obligatorischen AG-Z im Rahmen einer auffangenden pauschalen AG-B.

Verwaltungstechnische Abbildung

DV-EU				DV-AG
ZVB „Entgeltumwandlung ggf. mit AG-Beteiligung“				ZVB „Arbeitgeber- finanzierung“
EU „Finanzierungs- anteile des Arbeit- nehmers“ ⁶ (ggf. inkl. VL ¹)	ggf, sofern Anspruch besteht:			
	AG-Z „Finanzierungs- anteile des Ar- beitnehmers“ ⁶	AG-B „rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge“ ⁶ (freiwillig und pauschal zu mind. 15 % der EU)		
	AG-Z gemäß BRSG-Wortlaut	Anrech- nungsteil „AG-Z gemäß BRSG“	restlicher Teil der AG-B	restlicher Teil der AG-B (ggf. von zusätzlichen Vorausset- zungen un-/ abhängig)
				„rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge“ ⁶

¹ VL sind Entgeltbestandteile. Daher erfolgt die Umwidmung des Anspruches auf VL über die EU.

² Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017

³ Gesetzlicher Verpflichtung des AG kann geringer sein, soweit tatsächliche Ersparnis geringer ausfällt (sog. Spitzabrechnung).

⁴ Gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG

⁵ Im Sozialpartnermodell ab 01.01.2018, sofern der Arbeitgeberzuschuss tarifvertraglich geregelt ist.

⁶ Gemäß BMF-Schr. vom 06. 12.2017 Rz. 26.